

Teilzeitarbeit als Häuselebauer?

Wochenkurier vom 30.05.2001

Ist für Häuselebauer Teilzeitarbeit möglich?

Die sogenannte Muskelhypothek ist für viele Familien Voraussetzung für die Verwirklichung des Traums von den eigenen vier Wänden. Etliche arbeiten jahrelang am Feierabend, am Wochenende und in den Ferien an ihrem Eigenheim. Es kann jedoch auch sinnvoll sein, den Bau einige Wochen am Stück halbtags voran zu bringen.

Seit dem Gesetz über Teilzeitarbeit vom 21.12.2000 kann jeder Arbeitnehmer (dessen Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate besteht und dessen Arbeitgeber mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt) verlangen, daß seine Arbeitszeit verringert wird. Der Arbeitgeber hat dem zuzustimmen, soweit betriebliche Gründe nicht entgegenstehen. Welche dies sein können, ist in dem Gesetz nicht eindeutig beschrieben, so daß die Rechtsprechung dies wird klären müssen. Es wird letztlich auf eine Interessenabwägung im Einzelfall hinauslaufen.

Der Arbeitnehmer sollte eine einvernehmliche Regelung anstreben, da das Gesetz einen Anspruch auf „Wieder-Verlängerung“ der Arbeitszeit nicht vorsieht. Der Arbeitgeber hat einen teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer lediglich bevorzugt bei der Besetzung eines freien Arbeitsplatzes zu berücksichtigen.

Die Arbeitszeitverringerung kann jedoch auch auf dem Klageweg durchgesetzt werden. Das setzt voraus, daß der Arbeitnehmer die Verringerung spätestens drei Monate vor deren Beginn geltend gemacht hat und der Arbeitgeber das Ansinnen spätestens einen Monat vor Beginn schriftlich abgelehnt hat.

Eine solche Klage sollte mit einem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung verbunden werden, da es dem Bauherrn auf eine baldige Verringerung der Arbeitszeit ankommt.

Rechtsanwalt Sebastian E. Obermaier